

27./11. 1918

173

Das erste Budgetprovisorium Deutsch- österreichs.

Schätzungsweise Abgang 1400 Millionen
Kronen.

Wien, 26. November.

Der Finanzausschuß hat der provisorischen Nationalversammlung den Bericht über die Führung des Staatshaushaltes in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 unterbreitet. Referent ist der Abgeordnete Kraft. Der Bericht enthält eine Schilderung der gesamten gegenwärtigen Lage der Staatsfinanzen und hat folgenden Wortlaut:

Der erste Vorschlag über den Staatshaushalt der Republik findet nach allen Richtungen ungeklärte Verhältnisse. Weder sind seine Grenzen und Gebiete noch seine wirtschaftlichen Verhältnisse und finanziellen Quellen klar ersichtlich. Der Staatsrat konnte daher nur auf Grund eines unzureichenden Schlüssels nach dem Verhältnisse der Bevölkerungszahl Deutschösterreichs zum ehemaligen Reich eine beiläufige Grundlage seiner Bedürfnisse finden. Nach denselben dürfte ein Abgang von zirka 1400 Millionen Kronen entstehen. Diese Aufstellung des Abganges beruht aber auf Voraussetzungen, die kaum zu treffen werden. Die indirekten Steuern für Zucker werden im tschecho-slowakischen Gebiete bezahlt, die für das Petroleum in der Ukraine. Die Biersteuer wird nach der erzwungenen Sparsamkeit der Bevölkerung ebenfalls geringe Erträge geben. Auch der Eingang der direkten Steuern leidet durch die Unsicherheit der Verhältnisse, in vielen Gegenden fürchtet die Bevölkerung, zweimal, das heißt von zwei Seiten zur Zahlung herangezogen zu werden, und zahlt daher gar nicht oder nur Bruchteile ihrer Steuerschuld. Die Ausgaben dagegen erhöhen sich fortwährend durch Notwendigkeiten, die durch den abziehenden Kriegszustand entstehen. Es müssen Unterhaltsbeiträge, Unterstützungen gezahlt werden, die neue Armee erfordert höhere Beträge selbst bei geringer Zahl der Mannschaft und die Ausgaben für notwendige soziale und hygienische Fürsorgeweise sind in steter Steigerung begriffen. Andererseits sehen wir, daß die Tätigkeit der gewerblichen und Handelsbetriebe noch stockt und es wahrscheinlich geraume Zeit dauern wird, bis diese wieder auch nur einigermaßen in der Lage sein werden, ihre ökonomische und finanzielle Kraft wieder zu finden. Es ist daher ein Gebot höchster Wichtigkeit, im Interesse der Staatsfinanzen dort ohne bürokratische Verzögerung rasch einzugreifen, und zwar weniger durch neue Anordnungen und Verfügungen als mehr durch Unterlassungen derselben und durch alle Mittel, welche den erschöpften kleinen und mittleren Betrieben ausreichende Kredithilfe sichern. In Erwägung dieser Umstände beantragt der Finanzausschuß, den Betrag von 2000 Millionen für die Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 durch Kreditoperationen zu beschaffen, um die durch die Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben aufzubringen. Einiger Widerstand ergab sich bei § 3, welcher dem Staatssekretär für Finanzen das Recht einräumt, „zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse“ Garantien zu übernehmen. Diese Garantien beziehen sich, soweit man es heute überblicken kann, auf Ausgaben für soziale Zwecke (Volksbekleidung, Nahrungsmittelfürsorge usw.), sie können aber aus dem Liquidationsverfahren der Käufer aus verschiedenen Umständen auftauchen. Die Zustimmung erfolgte aus dem Grunde, weil voraussichtlich während der Neuwahlen die Nationalversammlung längere Zeit nicht tagen dürfte und der Staatssekretär für Finanzen bei Garantieleistung für dringende Zwecke nicht behindert werden soll. Hierbei wurde jedoch zum Ausdruck gebracht, daß im Interesse einer kontrollierenden Tätigkeit der Staatsfinanzen die Nationalversammlung ihre Tätigkeit während der Wahlzeit nicht ganz aussetzen möge. Weiter wurde bestimmt, daß der Staatssekretär über alle getroffenen Maßnahmen sofort zu berichten habe. Das Verfügungsrecht des Staatssekretärs für Finanzen über bewegliches und unbewegliches Eigentum wurde ebenfalls aus den vorhin angeführten Gründen im weiten Ausmaße belassen. Die schwierige Lage erforderte energisches Handeln, die Mittel für die Verzinsung der auf unseren Teil entfallenden Kriegsanleihen mußten vor allem gesichert und bereitgestellt werden. Ein Neuaufbau unserer Steuerpolitik, die systematisch auf alle Kreise oder auch auf die Länder, Städte und Gemeinden Bedacht nehmen muß, kann erst nach Fertigstellung des Staatsgebäudes erfolgen. Bis dorthin mußten wir trachten, aus den vorhandenen Steuer- und Kreditquellen zu schöpfen, soweit dies möglich erscheint, ohne die Volkswirtschaft zu gefährden.

Die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs.

Heute wird auch ein gleichfalls vom Abgeordneten Kraft ausgearbeiteter Bericht über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs veröffentlicht. Der Bericht wirft zunächst einen historischen Rückblick auf die Tätigkeit der früheren Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates und faßt sein Urteil folgendermaßen zusammen: „Sie arbeitete mit großem Fleiß und anerkannter Gründlichkeit bis in die letzten Tage des nun in seine Stücke zerfallenen Reiches, aber sie war nicht immer das, was die Reichsvertretung und die Bevölkerung von ihr erwarteten — ein Hort der Verfassung und ein unüberwindlicher Block gegen autokratische Einflüsse, insbesondere nicht gegen die Durchführung von Finanzoperationen mittels des § 14. Hierzu trugen auch die etwas unklaren Bestimmungen ihrer Statuten bei.“

Der Bericht führt dann folgendes aus: „Die jetzt vorgeschlagene Staatsschulden-Kontrollkommission hat direkt der Nationalversammlung Bericht zu erstatten. Die Kommission erscheint daher als ein Hilfsorgan der Nationalversammlung, welche sich zu der Ueberwachung des Staatsschuldenendienstes solcher Männer bedient, welche dem parlamentarischen Betriebe enttäuscht sind. Die Finanzkommission hat die Zahl der Mitglieder der Kommission auf drei herabgesetzt, weil sie der Anschauung war, daß in der Uebergangszeit ein ganz kleiner Körper genügt, um die übertragene Funktion auszuüben, die für kurze Zeit in Aussicht genommene Einrichtung mit einer kleinen Zahl von Mitgliedern dennoch entsprechende Arbeit leisten könne. Aus dem Entwurfe eines früheren Gesetzes über die Staatsschulden-Kontrollkommission wird eine Bestimmung übernommen, wonach die Mitgliedschaft für Personen, die mit dem Staate in direkter finanzieller Verbindung stehen, ausgeschlossen erscheint. Eine kräftige Schutzwehr gegen etwaige Rückfälle in die absolutistische Zeit bildet der neu aufgenommene Absatz 6, wodurch unzweideutig festgestellt wird, daß die Staatsschulden-Kontrollkommission die vorgezeichnete Gegenzeichnung zu verweigern habe, wenn die Zustimmung zur Kreditoperation nicht erfolgt ist.“